

Gemeinde Ovelgönne
Landkreis Wesermarsch



Ergänzungspapier
zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren
im Bereich Windpark „Culturweg - Barghorn“

Auftraggeber: Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Mansholter Straße 30
26215 Wiefelstede

Fachplanerische Erläuterungen

Dezember 2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
2.0	Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen für die Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter	3
2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	3
2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	4
3.0	Kompensationsplanung	5
4.0	Quellenverzeichnis	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht zu den zur Verfügung stehendem Flurstück zur Kompensation der wasserbaulichen Maßnahmen	5
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht zur Lage der Kompensationsfläche für die wasserbaulichen Maßnahmen im Raum und in Bezug zur Lage des WP Barghorn (TK 25, unmaßstäblich)	6
Abb. 2: Kartenskizze (ohne Maßstab) des Bestandes der Biototypen auf der Fläche 1 (141/18)	7
Abb. 3: Graben zwischen den Intensivgrünländern auf den Flächen 1 und 2.....	8
Abb. 4: Käseburger Sieltief an der Südgrenze von Flurstück 20/1	9
Abb. 5: Graben (FGR) am südwestlichen Rand von Flurstück 20/1 mit Staumauer	9
Abb. 6: Überstaute Gruppe im Süden von Flurstück 20/1	9
Abb. 7: Konzept für die Anlage eines Seitengewässers auf der Fläche 1	10

Anlagen

- Anlage 1 – FFH-Vorprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Bereich Windpark „Culturweg – Barghorn“.
- Anlage 2 – PLANUNGSBÜRO TAPKEN (2020): Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Torf“ in Barghorn, Gemeinde Ovelgönne.
- Anlage 3 – AQUAECOLOGY (2020): Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Windpark Culturweg – Barghorn. Stand: Nov. 2020.
- Anlage 4 – Faunistischer Fachbeitrag Lurche (2018) zum „Windpark Culturweg – Barghorn“. Stand: Nov. 2020.
- Anlage 5 – INGENIEURGEOLOGE DR. LÜBBE (2016): Geotechnischer Bericht. 2. Revision.
- Anlage 6 – INGENIEURGEOLOGE DR. LÜBBE (2017a): Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser.
- Anlage 7 – INGENIEURGEOLOGE DR. LÜBBE (2017 b): Geotechnische Stellungnahme zu den Grundwasserverhältnissen.
- Anlage 8 – BÖKER & PARTNER (2017): Windpark Culturweg, Planungs- und Projektierungsphase, Bodenkundliche Baubegleitung, Aufgabenheft.

1.0 Einleitung

Die Firma Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Wiefelstede stellt den Antrag auf Neuaufstellung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von neun Windenergieanlagen (WEA). Der geplante Windpark befindet sich im westlichen Gebiet der Gemeinde Ovelgönne (Landkreis Wesermarsch) an der Grenze zur Gemeinde Rastede (Landkreis Ammerland).

Für die Erschließung des Windparks ist die Verfüllung und Verrohrung von Grabenabschnitten erforderlich. Hierfür ist ein separates wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Der Antrag mit den naturschutzfachlichen Unterlagen wurde im April 2020 eingereicht.

Die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch den Landkreis Wesermarsch hat ergeben, dass nachfolgende Unterlagen fehlen bzw. überarbeitet werden müssen (Schreiben vom 25.06.2020, Akz: 685522451-361):

- FFH-Vorprüfung,
- missverständliche Formulierung im faunistischen Fachbeitrag hinsichtlich bekannter Vorkommen vom Moorfrosch,
- Einreichung des Geotechnischen Berichts aus 2015 sowie geotechnische Stellungnahmen aus 2017 vom Ingenieurbüro Dr. Lübbe und ein Bodenschutzkonzept von Böker & Partner,
- Auseinandersetzung unter den Schutzgütern „Fläche“ und „Sonstige Sachgüter“ mit den raumordnerischen Belangen.

Die fehlenden Unterlagen sind wie folgt dem eingereichten wasserrechtlichen Antrag (April 2020) zuzuordnen bzw. zu ersetzen:

- FFH-Vorprüfung → neue Anlage zum UVP-Bericht,
- missverständliche Formulierung im faunistischen Fachbeitrag hinsichtlich bekannter Vorkommen vom Moorfrosch → überarbeitetes Amphibiengutachten ersetzt Anlage 5 zum LBP,
- Geotechnischer Bericht aus 2015 sowie geotechnische Stellungnahmen aus 2017 vom Ingenieurbüro Dr. Lübbe und ein Bodenschutzkonzept von Böker & Partner aus 2017 → neue Anlagen zum UVP-Bericht,
- Auseinandersetzung unter den Schutzgütern „Fläche“ und „Sonstige Sachgüter“ mit den raumordnerischen Belangen → Fachgutachten vom Planungsbüro Tapken (2020) zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Torf“ in Barghorn, Gemeinde Ovelgönne als neue Anlage zum UVP-Bericht, Ergänzung des Kapitels 4.3.4 zum Schutzgut Fläche sowie des Kapitels 4.3.9. zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter des UVP-Berichts durch die Ausführungen im Kapitel 2 des Ergänzungspapiers.

Mit einem weiteren Schreiben vom 31.08.2020 (Akz.: 6855202451-361) wurden zudem durch den Landkreis Wesermarsch die zwischenzeitlich eingetroffenen Stellungnahmen weitergeleitet. In der Stellungnahme vom NLWKN vom 28.07.2020 werden fachliche Hinweise zur Kompensation für Grabenverluste gegeben. Zudem wird eine Ergänzung des Fachbeitrags zur WRRL hinsichtlich des Risikos chemisch-physikalischer Effekte auf das Käseburger Sieltief im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau von Gräben gefordert. Die Hinweise wurden aufgenommen und wie folgt berücksichtigt:

- Das Kapitel Maßnahmen auf den Kompensationsflächen wurde entsprechend der Empfehlungen zur Anlage von Seitengewässern an Sieltiefen angepasst. Das Kapitel

3.0 des Ergänzungspapiers ersetzt das Kapitel 6.5 Beschreibung der Kompensationsflächen und Maßnahmen des LBPs.

- Überarbeiteter WRRL-Fachbeitrag vom November 2020 ersetzt Anlage 4 zum LBP.

Die fehlenden Unterlagen und Ausführungen zu den oben genannten Punkten werden mit dem Ergänzungspapier eingereicht. Die Unterlagen ergänzen bzw. ersetzen wie oben beschrieben die bereits eingereichten Ausarbeitungen. Sie sind Bestandteil des Antrages vom April 2020.

2.0 Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen für die Schutzgüter Fläche sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Das Kapitel 4.3.4 „Schutzgut Fläche“ des UVP-Berichts wird mit nachfolgenden Ausführungen ergänzt.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Bau- und anlagebedingt werden über die Beanspruchung von Fläche für die abschnittswisen Grabenverfüllungen und -verrohrungen sowie der Neuanlage diese in ihrer Struktur verändert. Die darauf bedingten erheblichen Beeinträchtigungen werden über das Schutzgut Boden abgegolten. Einige Grabenabschnitte befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung „Torf“.

Innerhalb des Vorranggebietes werden 345 m Gräben verfüllt bzw. verrohrt und 302 m neu angelegt.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Torf“ Angelkuhle Nord weist eine Größe von ca. 258 ha auf. Der Teilbereich westlich der Barghorner Straße ist ca. 114 ha groß (PLANUNGSBÜRO TAPKEN 2020). Die Neuherstellung von Grabenverbindungen und Parallelgräben werden in gleicher Tiefe und Breite wie die verfüllten Grabenabschnitte hergestellt (K & R INGENIEURE 2020). Es werden Böschungsneigungen von 1:1,5 angegeben. Im Gelände wurden steilere Böschungen im Rahmen der Bestandserfassungen festgestellt. Eine Sohlbefestigung, bzw. ein Böschungsverbau ist aufgrund der Grabentiefen nicht erforderlich.

Geht man von einer durchschnittlichen Grabenbreite von 2 m aus, betragen die beanspruchten Flächen durch die wasserbaulichen Maßnahmen innerhalb der Vorranggebiete anteilig 0,1 % Rohstoffgewinnung „Torf“ (Teilbereich westlich der Barghorner Straße). Aufgrund der geringen anteiligen Größen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die in diesen Gebieten raumordnerisch vorrangigen Nutzung auszugehen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die beanspruchten Böden weiterhin minimiert. So wird der durch die Herstellung der neuen Gräben gewonnene Torf in die zu verfüllenden Gräben wieder eingebaut. Überschüssiger Torf wird im Gelände angedeckt oder als Rohstoff Torf der ordnungsgemäßen Verwertung durch ein Torfunternehmen zugeführt.

In einem separaten Fachbeitrag wurde festgestellt, dass der Torfabbau und die Nutzung als Fläche für die Windenergienutzung und somit auch die hier zu betrachtenden wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Erschließung nicht im Widerspruch stehen (PLANUNGSBÜRO TAPKEN 2020). Der Torfabbau wird nur untergeordnet durch die beabsichtigte Errichtung von Windenergieanlagen beeinflusst, insbesondere bei der Erschließung sind Synergien zu erwarten. Gemäß dem Gutachten umfasst die reine Abbaufäche (= die Fläche, auf der Torf abgebaut werden könnte) eine Fläche von ca. 94% der gesamten Abbaustätte. Die Fläche der Schutz- und Sicherheitsstreifen (Randstreifen u.a. zur Neuen Querzucht) weist einen Anteil von ca. 4,7% auf und die Schotterflächen für die Erschließung einen Anteil von ca. 1,3%. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass auch für einen Torfabbau eine Erschließung notwendig wird, die aufgrund der besonderen Anordnung der Flurstücke bzw. Eigentumsverhältnisse nur von Süden über der Landesstraße 864 „Oberströmische Seite“ erfolgen kann. Die vorliegende Beantragung stellt damit keinen Widerspruch zu der in diesem Gebiet raumordnerischen Nutzung dar, welcher Vorrang einzuräumen ist.

2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Kapitel 4.3.9 „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ wird mit nachfolgenden Ausführungen zum Sachgut Torf als Rohstoff ergänzt.

Baubedingte Auswirkungen

Die für die Grabenherstellung /-verrohrung und Neuherstellung beanspruchten Größen innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung „Torf“ sind im Kapitel 2.1 für das Schutzgut Fläche aufgeführt. Die Tiefen der neuen Gräben werden ca. 0,90 m betragen (K & R INGENIEURE 2020). Geht man davon aus, dass der Torf bei der Neuherstellung in die zu verfüllenden Gräben untergebracht wird, verbleibt eine Restmenge an Torf von ca. 50 m³ im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Der überschüssige Torf ist als Rohstoff der ordnungsgemäßen Verwertung durch ein Torfunternehmen weiter zu verwerten (Vermeidungsmaßnahme).

In einem separaten Fachbeitrag wurde festgestellt, dass ein Torfabbau und die Nutzung als Fläche für die Windenergienutzung und somit auch die hier zu betrachtenden wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Erschließung nicht im Widerspruch stehen (PLANUNGSBÜRO TAPKEN 2020). Der Torfabbau wird nur untergeordnet durch die beabsichtigte Errichtung von Windenergieanlagen beeinflusst, insbesondere bei der Erschließung sind Synergien zu erwarten.

Insgesamt ist aufgrund der geringen Beanspruchung von Torf durch die wasserbaulichen Maßnahmen von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszugehen. Zudem sorgt die Vermeidungsmaßnahme durch eine vorgesehene Verwertung des überschüssigen Torfes zu einer sachgerechten Ausschöpfung des Rohstoffes.

3.0 Kompensationsplanung

Das Kapitel 6.5 „Beschreibung der Kompensationsflächen und Maßnahmen“ des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird durch nachfolgende Ausführungen ersetzt.

Dem Vorhabenträger stehen für die Deckung des Kompensationsbedarfes aus der vorliegenden Eingriffsdarstellung das Flurstück 141/18 zur Verfügung, welches dazu genutzt wird, die Kompensation der ermittelten Beeinträchtigungen durch die Grabenverrohrungen /-verfüllungen über entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Der Nachweis zu den Eigentumsverhältnissen ist in Anlage 10 zu finden.

Die Fläche wurde im Vorfeld begangen und im Hinblick auf ihre Eignung sowie Aufwertbarkeit überprüft und dem Landkreis im Vorfeld vorgelegt und abgestimmt.

Tab. 1: Übersicht zu den zur Verfügung stehendem Flurstück zur Kompensation der wasserbaulichen Maßnahmen

Flächen- Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Größe [ha]
1	Großenmeer	6	141/18	2,711 (anteilig 0,8)

Die hier beschriebene Kompensationsfläche befindet sich nordwestlich des Ortsteils Großenmeer der Gemeinde Ovelgönne (vgl. Abb. 1).

Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Im Folgenden wird das Flurstück und angrenzende Flächen beschrieben, Entwicklungspotenziale sowie Aufwertungsmöglichkeiten dargestellt.

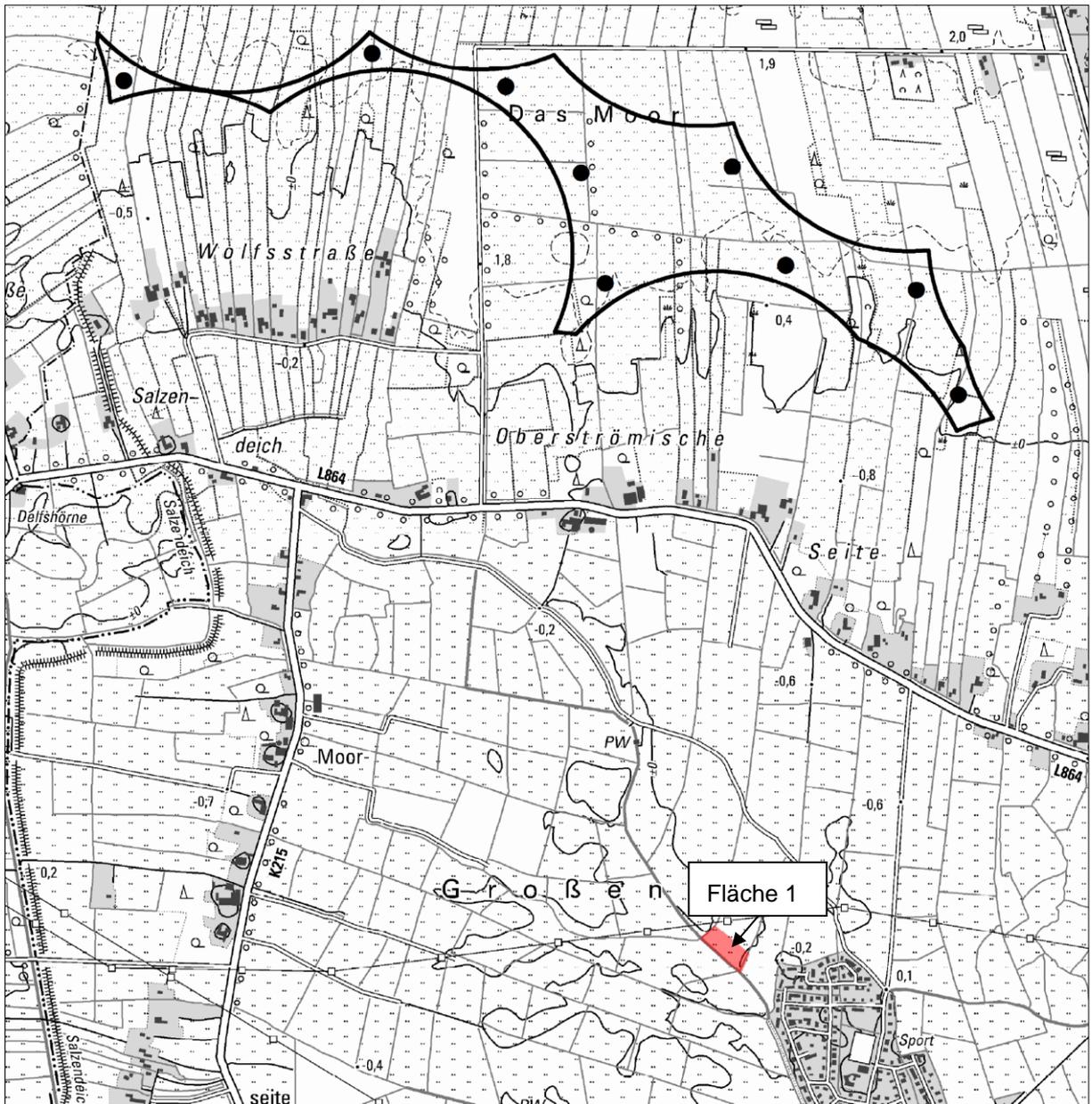


Abb. 1: Übersicht zur Lage der Kompensationsfläche für die wasserbaulichen Maßnahmen im Raum und in Bezug zur Lage des WP Barghorn (TK 25, unmaßstäblich)

Fläche Nr. 1 am Käseburger Sieltief

Fläche 1: Gemarkung Großenmeer Flur 6, Flurstück 141/18 (anteilig 0,8 ha)

Das Gebiet befindet sich nordwestlich der Ortschaft Großenmeer am Käseburger Sieltief. Die Flächen werden überwiegend als Intensivgrünland zur Gewinnung von Silage genutzt, teilweise wohl auch beweidet. Auf den angrenzenden Flächen wird überwiegend Mais angebaut. Der vorherrschende Bodentyp ist die Kleimarsch.



Abb. 2: Kartenskizze (ohne Maßstab) des Bestandes der Biotoptypen auf der Fläche 1 (141/18)

Biotoptypen:

- Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF)
- Nährstoffreicher Graben (FGR)
- Kleiner Kanal (FKK)
- Sonstiger Graben/Grüppe mit unbeständiger Wasserführung (FGZu)
- Hochspannungsmast/-leitung (OKV)
- Ziergehölz aus einheimischen Gehölzarten (BZE)
- Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)

Die Flächen Nr. 1 kann insgesamt dem artenarmen Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) zugeordnet werden.

Dominierende Grasart ist das Weidelgras (*Lolium perenne*), eingestreut kommen Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Kriechquecke (*Elymus repens*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*) vor. Die Anzahl der krautigen Pflanzen ist gering. Vorhanden sind wenige Exemplare des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) sowie an Störstellen wie Maulwurfshaufen auch Vogelmiere (*Stellaria media*).

Der Bereich wird östlich und westlich von Entwässerungsgräben begrenzt, die südlich in das Käseburger Sieltief einmünden. Die Gräben sind an der Böschungsoberkante bis zu 4 m breit bei einer Sohlbreite von 1,8 bis 2 m. Die Tiefe beträgt 1,0 bis 1,5 m unter Flur, die Wassertiefe betrug zum Kartierungszeitpunkt ca. 0,3 m. Im Wasserkörper dominiert die Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*), die Wasseroberfläche ist teilweise von Großer und Kleiner Wasserlinse (*Spirodela polyrhiza* und *Lemna minor*) bedeckt. In den Uferbereichen wächst eine typische Artenkombination nährstoffreicher Gewässer wie Flatterbinse, Wasserschwaden und Rohrglanzgras. Vereinzelt tritt die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) auf.

Das angrenzende Flurstück 20/1 wird von einer grüppenartigen Senke (FGZu) gequert, die zu den randlichen Gräben hin entwässern. Diese Senke ist zwischen 0,3 und 0,5 m tief und weist stellenweise Flutrasenvegetation mit Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) auf.

Das Käseburger Sieltief (FKK) ist etwa 7-8 m breit und weist steile Ufer auf, die überwiegend von Wasserschwaden und Rohrglanzgras sowie stellenweise mit Schlanker Segge (*Carex acuta*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*) bewachsen sind.

Im Bereich der Grenze zwischen den Flurstücken quert eine Hochspannungsleitung die Flächen (OKV).



Abb. 3: Graben zwischen den Intensivgrünländern auf den Flächen 1 und 2



Abb. 4: Käseburger Sieltief an der Südgrenze von Flurstück 20/1



Abb. 5: Graben (FGR) am süd-westlichen Rand von Flurstück 20/1 mit Staumauer



Abb. 6: Überstaute Grüpe im Süden von Flurstück 20/1

Eignung und Aufwertungsfaktoren der Fläche 1:

Eine Aufwertung der Grünlandbereiche ist durch Nutzungsaufgabe, Einstellung der Düngung und Reduzierung der Entwässerung durch Entfernen evtl. vorhandener Drainagen möglich.

Das Gebiet eignet sich gut für die Kompensation von Graben- und Kleingewässerfläche durch Anlage eines Gewässersystems auf der Basis der bestehenden Gräben zwischen den Flurstücken und dem am südlichen Rand verlaufendem Käseburger Sieltief. Das neu anzulegende Gewässer soll gemäß der Empfehlung zur Anlage von Seitengewässern an Sieltiefen vom NLWKN (2020) Flachwasserzonen als auch Tiefwasserzonen aufweisen und periodisch mit dem Käseburger Sieltief z. B. in Form von Überlaufschwelen in Verbindung stehen. Hydro- und Helophytenbestände sind zu fördern sowie geeignete Überwinterungsmöglichkeiten z. B. für Fische, anzulegen. Die angrenzenden Flächen werden aus der Nutzung genommen, so dass durch Sukzession eine naturnahe Uferzone entlang des Käseburger Sieltiefs entstehen kann. Das geplante Gewässer und deren Unterhaltung ist im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert auszuarbeiten und mit dem Landkreis Wesermarsch und dem GLD Brake-Oldenburg abzustimmen.

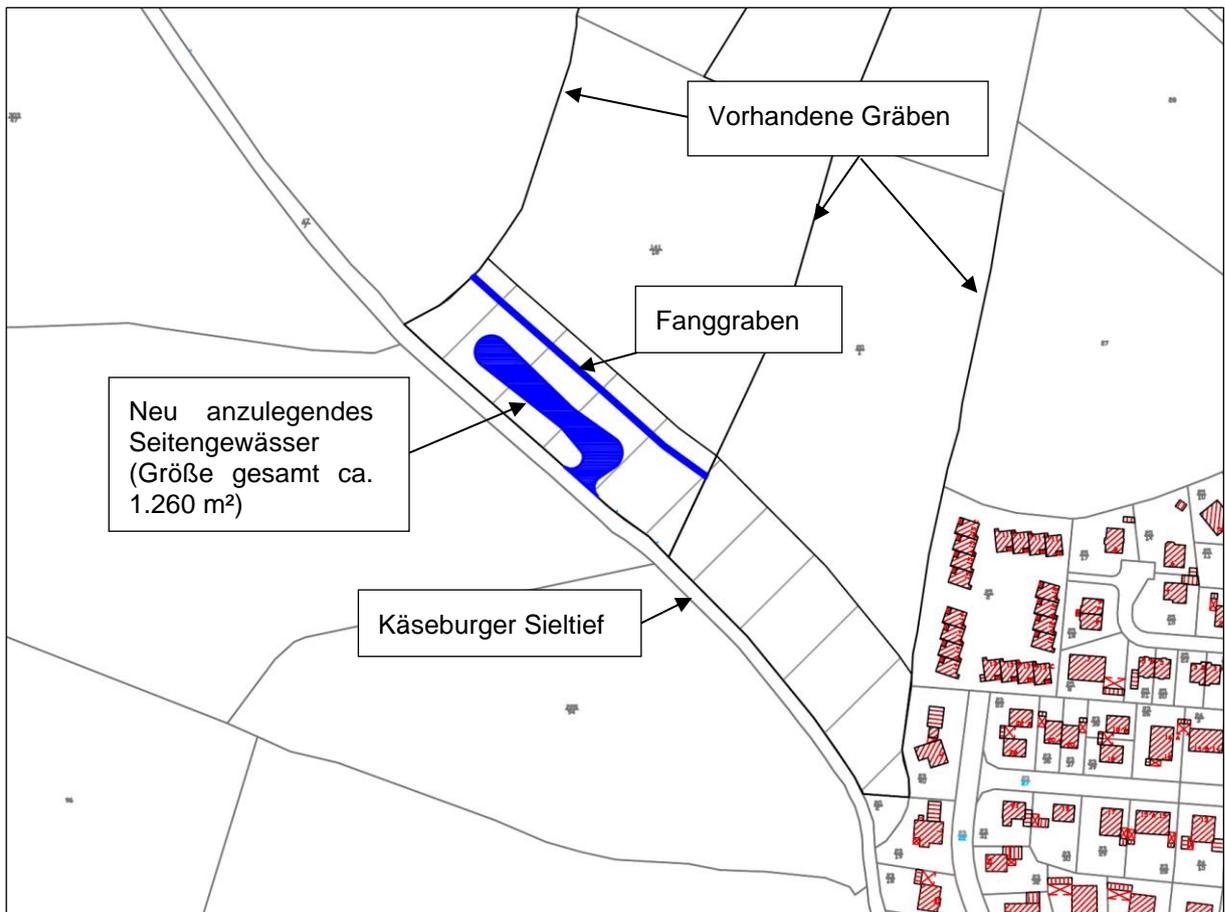


Abb. 7: Konzept für die Anlage eines Seitengewässers auf der Fläche 1

Kompensationsziel: Anlage eines Seitengewässers am Käseburger Sieltief

In der Gemarkung Großenmeer Flur 6, Flurstück 141/18 (anteilig 0,8 ha) wird ein Seitengewässer an das Käseburger Sieltief hergestellt. Die Ausführung des Seitengewässers erfolgt gemäß den Empfehlungen vom NLWKN (2020). Das neue Gewässer wird im Längsschnitt eine sehr flach geneigte Sohle in Kombination mit steileren Seitenböschungen erhalten. Die Breite beträgt ca. 10-15 m bei einer Länge von ca. 90 m. Die Uferlinien werden langgestreckt und vor Ort im Zuge der Auskofferung leicht geschwungen gestaltet, um eine möglichst große Kontaktzone zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu erhalten. Zur Entwicklung von Unterwasserpflanzenbestände erhält das Gewässer ausgedehnte Flachwasserbereiche (besonders im Tiefenbereich von ca. 0,2-0,8 m). Zudem werden Tiefenwasserbereiche für

z.B. ein Überwintern im Nebengewässer verbliebener Fische auch in stärkeren Eiswintern hergestellt. Das neue Seitengewässer wird durch einen Absperrdamm vom Sieltief partiell abgekoppelt, damit die Wasserstandsschwankungen gegenüber den Sieltiefen ausreichend gedämpft werden. Andererseits muss auch eine ausreichend häufige ökologische Durchgängigkeit zum Sieltief gegeben sein. Um das Ziel der Etablierung von Unterwasserpflanzen erreichen zu können, sind Initialpflanzungen erforderlich. Das Pflanzenmaterial sollte nicht im Pflanzenhandel erworben werden, sondern Material verwendet werden, dass bei Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Grabenräumung) in der Region anfällt. Geeignete robuste Arten(gruppen) sind zum Beispiel Wassersternarten, Schwimmendes Laichkraut, Krauses Laichkraut, Kleinlaichkräuter, Hornblatt, Tausendblatt, Wasserfeder, Wasserschlauch, Schwanenblume und für die tieferen Zonen Krebschere, Pfeilkraut und Teichrose.

Damit keine direkten Einträge von Düngern und Pestiziden in das neue Seitengewässer gelangen, wird ein kleiner Fanggraben angelegt, der den Oberflächenabfluss von der Nutzfläche abfängt und dem Grabensystem zuführt. Damit eine spätere Unterhaltung des Nebengewässers möglich bleibt ist einen mit Unterhaltungsbaggern befahrbarer Streifen vorzusehen. Angrenzende Flächen des Gewässers werden aus der Nutzung genommen, so dass durch Sukzession eine naturnahe Uferzone entlang des Käseburger Sieltiefs entstehen kann. Die Anlage und Unterhaltung des Seitengewässers ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem GLD des NLWKN Brake-Oldenburg und dem Landkreis Wesermarsch abzustimmen.

Ein vollständiger Eingriffsausgleich ist verständlicherweise erst nach Abschluss der Baumaßnahmen sowie frühestens nach einer Vegetationsperiode anzunehmen.

Durch einen naturnahen Ausbau können sich wertvolle Biotopstrukturen entwickeln und optimale Lebensbedingungen für aquatische und semiaquatische Faunengruppen sowie eine entsprechende Vegetation geschaffen werden.

Insgesamt wird der externe Kompensationsbedarf von 765 m Graben durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert. Bei der Umrechnung von Länge der Gräben auf die erforderliche Gewässerfläche wird von einer Grabenbreite von 2 m ausgegangen, so dass eine Gewässergröße von ca. 1.530 m² erforderlich ist.

Das geplante Seitengewässer weist eine Größe von ca. 1.260 m² auf. Hinzu kommt der Fanggraben mit einer Flächengröße von 292 m² (Länge: ca. 146 m und Breite von ca. 2 m). Mit der Schaffung von 1.552 m² Gewässerstrukturen kann der Kompensationsbedarf, welcher sich durch die Grabenverrohrungen und -verfüllungen zum Windpark Culturweg - Barghorn ergibt, vollständig abgedeckt werden.

Der Eingriff gilt damit als ersetzt, da gem. § 15 (2) BNatSchG die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG).

4.0 Quellenverzeichnis

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATUR-
SCHUTZ - BETRIEBSSTELLE BRAKE – OLDENBURG (2020): Empfehlung zur Anlage von
Seitengewässers an Sieltiefen.